



Beratungsgegenstand:

Gebäudemanagement - Neufassung der Satzung und Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Sachbearbeitende Dienststelle:

Stabsstelle Koordination und Recht

Datum

19.02.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

19.03.2019

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

02.04.2019

Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg, gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (gAöR-GM) hat die beigefügte Neufassung der Satzung beschlossen sowie die beigefügte Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages in seiner Sitzung am 27.02.2019 zur Kenntnis genommen.

Gründe für die Satzungsänderung gab es diverse so u.a. die Änderungen von Arbeitsabläufen und Auslegungen des Anstaltsgegenstandes bei den Träger, an die die Satzung anzupassen war, aber auch die Nds. Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO), die insbesondere Erleichterungen für kommunale Anstalten vorsieht. Zudem wurde dem Wunsch des Innenministeriums Rechnung getragen, eine formelle Anpassung von Regelungen in der Satzung und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorzunehmen. Da die Änderungen der Satzung im Vergleich zur bisher gültigen Fassung sehr umfangreich waren, wurde von einem Arbeitskreis mit Vertreter/innen aus sämtlichen Trägerkommunen und der gAöR-GM eine Neufassung der Satzung erarbeitet.

Die Neufassung der Satzung enthält folgende wesentliche Änderungen:

Gemäß § 142 NKomVG hat die Satzung die Bestimmung des Zwecks der Anstalt zu enthalten, was in die Überschrift von § 2 der Satzung Eingang gefunden hat. Weiterhin war die Auftragsvergabe der Hansestadt Uelzen im eigenen Namen in § 2 der Satzung einzuarbeiten. Da für die gAöR-GM die Ernennung von Beamten nicht mehr möglich ist, weil die gemeinsame kommunale Anstalt keine hoheitlichen Aufgaben erfüllt, entfällt § 2 Abs.3 der Satzung.

Um eine größere Flexibilität zu erreichen, kann der Vorstand künftig aus bis zu zwei Vorstandsmitgliedern bestehen (§ 4 der Satzung). Zudem wird auf die Verpflichtung zur

einheitlichen Stimmabgabe gem. § 3 Abs.6 Satz 6 NKomZG ausdrücklich in der Satzung hingewiesen. Die weitere Sitzverteilung ist künftig im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Bestimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates (bisher § 5 Abs.3 der Satzung) ist künftig Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Zu den Zuständigkeiten des Verwaltungsrats gehört künftig nicht mehr die Bestellung von Erbbaurechten und die Funktion als oberste Dienstbehörde (§ 6 Abs. 5) entfällt. In § 7 Abs. 3 der Satzung wird für die Verwaltungsratssitzungen die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen eingefügt. Das Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger (bisher § 8) und die Gleichstellungsbeauftragte (bisher § 12) werden künftig Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Als Anlage 1 ist die Neufassung der Satzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg, gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts und als Anlage 2 der 1. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages beigefügt. Zudem befindet sich in Anlage 3 eine entsprechend durchgeschriebene Lesefassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Um die Änderungen nachvollziehen zu können, sind in den Anlagen 4 und 5 zudem entsprechende Synopsen beigefügt.

Die Neufassung der Satzung unterliegt gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs.3 Satz 1 lit. h) der aktuell gültigen Satzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger.

:

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Satzung des Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg, gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts sowie dem 1. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 20.12.2011 in der beigefügten Fassung zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage1 – Satzungsentwurf Fließtext
- Anlage2 – 1. Änderungsvertrag
- Anlage3 - ÖR-Vertrag Fließtext
- Anlage4 – Satzung Synopse
- Anlage5 – Vertragsänderung Synopse

Dr. Blume

Satzung

der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/ Lüchow-Dannenberg“ (gAöR-GM) vom xx.xx.2019

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1)

Das Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg (gAöR-GM) ist eine selbständige Einrichtung der Hansestadt Uelzen, des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Träger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Ihr können weitere Gebietskörperschaften beitreten.

(2)

Die Anstalt führt den Namen "Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg" mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gAöR-GM“.

(3)

Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Änderung des Sitzes bedarf einer 3/4 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrates.

(4)

Das Stammkapital beträgt

150.000 €.

(5)

Eine Haftung der einzelnen Träger für Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist ausgeschlossen. Die gemeinsame kommunale Anstalt haftet für Ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen

§ 2 Zweck, Unterstützungsleistung, Vergaben

(1)

Die gemeinsame kommunale Anstalt nimmt gemäß § 2 I Nr. 2 NKomZG die Durchführung folgender Aufgaben für ihre Trägerkommunen und als Dritte für die nach § 128 IV NKomVG im konsolidierten Gesamtabschluss der Kommune erfassten kommunalen Unternehmen, Verbände, Stiftungen oder Gesellschaften sowie andere Dritte wahr:

- a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Träger stehen oder von diesen angemietet wurden,
- b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestands für die Nutzer,
- c) die Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung unter kontinuierlichem Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus.
- d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen.

Die Aufgabenerfüllung für oben genannte Dritte erfolgt nur als Randnutzung in geringfügigem Umfang, so dass der Anstaltszweck nicht beeinträchtigt wird, diesem stets untergeordnet bleibt und keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht. Bei Übernahme von Aufgaben für Dritte ist der Verwaltungsrat zu informieren.

Die direkte Zusammenarbeit und Festlegung der Arbeitsabläufe mit dem jeweiligen Träger (Innenverhältnis) kann der jeweilige Träger durch eine Geschäftsanweisung festlegen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die gemeinsame kommunale Anstalt darf sämtliche zur Durchführung der öffentlichen Aufgabe erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Sie kann sich dabei Dritter bedienen. Aufträge für die Bewirtschaftung der Gebäude und Flächen vergibt die gemeinsame kommunale Anstalt für den Träger Hansestadt Uelzen in deren Namen und im Übrigen im eigenen Namen (Außenverhältnis).

(2)

Die Träger unterstützen die gemeinsame kommunale Anstalt gegen Entgelt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen im Bereich der Personalverwaltung, die Hansestadt Uelzen erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Bauhöfe erbringen Unterstützungsleistungen entsprechend der vergebenen Aufträge.

§ 3 Organe

(1)

Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind

- der Vorstand (§ 4),

der Verwaltungsrat (§ 5).

(2)

Die Mitglieder aller Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der einzelnen Träger.

(3)

Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus bis zu zwei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sich diese gegenseitig. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist ein Vorstandsmitglied technischer, ein Vorstandsmitglied kaufmännischer Vorstand.

(2)

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung oder Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich.

(3)

Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4)

Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(5)

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.

(6)

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zweimal im Jahr Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnisplans ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(7)

Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus. Er ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.

§ 5 Verwaltungsrat

(1)

Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern, den Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten. Für jedes Mitglied, jedoch mit Ausnahme der Hauptverwaltungsbeamten, ist ein Vertreter zu benennen. Im Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten.

Die Stimmen können von den Vertretern der Träger jeweils nur einheitlich abgegeben werden gem. § 3 IV 6 NKomZG.

(2)

Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan der Träger angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan, bei den Beschäftigtenvertretern endet sie mit dem Ende der Wahlzeit bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis bei oder mit der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Dieses gilt nicht für die Beschäftigtenvertreter. Jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden. Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend. Ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.

(3)

Der Verwaltungsrat hat jedem Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben.

(4)

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassenen Satzung über Auslagenersatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.

(5)

Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1)

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2)

Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3)

Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
- b) Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
- d) Feststellung und Änderung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- e) die Ergebnisverwendung,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) die Änderungen dieser Satzung,
- h) Auftragsvergaben ab 600.000,-€ bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
- i) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 1. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Einzelfall mit einem Jahresbetrag ab 50.000,-€,
 2. Erlass von Forderungen ab 12.500,-€,
 3. Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 50.000,-€,
 4. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 50.000,-€,
 5. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 10Mio.€.

Im Falle des lit. b), und g) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates der Zustimmung der Hauptorgane der Träger, im Falle der lit. a), c), d), e) und f) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1)

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Wenn die Voraussetzungen für ein für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliches eigenes Anstaltsinformationssystem (AIS) über Internet gegeben sind, ist dieses bevorzugt anzuwenden

(2)

Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

(3)

Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.

(4)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5)

Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6)

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, im Falle der § 6 Abs. 3 a) und g) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.

(7)

Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(8)

Mindestens ein Vorstandsmitglied hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Für die Einladung gilt § 7 Abs. (1) dieser Satzung. Es ist nicht stimmberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Teilnahmerecht. Sie können durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Verpflichtungserklärung

(1)

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im Übrigen - sofern solche bestimmt sind - durch jeweils Vertretungsberechtigte

(2)

Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1)

Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

(2)

Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 3 III NKomZG i.V.m. § 147 NKomVG i.V.m. §§ 24ff KomAnstVO. Dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt sind die Vergaben vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen (analoge Anwendung § 155 I Ziff. 5 NKomVG).

§ 10 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen in den Hauptsatzungen der einzelnen Träger. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11 Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt

(1)

Die gemeinsame kommunale Anstalt kann durch Beschluss der Hauptorgane aller Träger aufgelöst werden. Die mit der Ausführung der betrauten Aufgaben zusammenhängenden Rechte und Pflichten fallen in diesem Fall an die jeweiligen Träger zurück, die die gemeinsame kommunale Anstalt mit den Aufgaben betraut hatten.

(2)

Das vorhandene Anstaltsvermögen einschließlich der Verbindlichkeiten fällt bei Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an die Träger zurück und wird nach Anteilen am Stammkapital aufgeteilt.

(3)

Die gemeinsame kommunale Anstalt führt einen gesonderten Nachweis über das jeweilige Vermögen und die Verbindlichkeiten der Träger. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten an die jeweiligen Träger zurück.

(4)

Sofern die gemeinsame kommunale Anstalt Mitarbeiter von der Stadt bzw. den Landkreisen übernommen hat, gehen diese bei der Auflösung jeweils auf die Stadt bzw. die jeweiligen Landkreise zurück.

(5)

Mitarbeiter, die direkt von der gemeinsamen kommunalen Anstalt eingestellt werden, gehen bei Auflösung auf den Träger über, dessen Objekten Sie zugeordnet sind bzw., wenn sie keinem Objekt zugeordnet werden können, zu je einem Drittel auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg, den Landkreis Uelzen und die Hansestadt Uelzen über, wenn sich die Träger nicht einvernehmlich auf ein anderes Verfahren einigen.

§12 Kündigung

Die Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt und zur Beteiligung des Landkreises Uelzen an der gemeinsamen kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Stadtrats der Hansestadt Uelzen, des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder des Kreistages des Landkreises Uelzen zum Ende des folgenden Jahres gekündigt werden.

Die Regelungen des § 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ gAöR-GM vom 01.01.2012 außer Kraft.

-

**1. Vertrag zur Änderung Vertrages über die gemeinsame kommunale Anstalt
„Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAöR-GM) vom 20.12.2011**

**Die Hansestadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, Herzogenplatz 2, 29525
Uelzen,**

**der Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat, Königsberger Str.10,
29439 Lüchow**

und

der Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

schließen folgenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die gemeinsame kommunale Anstalt „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAöR-GM) :

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs.1 Satz 1 werden vor dem Wort „Anstalt“ die Worte „gemeinsame kommunale“ eingefügt und das Wort „insbesondere“ durch die Worte „gemäß § 2 I Nr.2 NKomZG“ ersetzt sowie lit. a wie folgt gefasst:

„ die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Träger stehen oder von diesen angemietet wurden,“

- b) Dem ersten Absatz wird ein Absatz 2 hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:
„Die gemeinsame kommunale Anstalt hat auf Verlangen eines Trägers vorgenannte Aufgaben auch für die nach § 128 IV NKomVG erfassten kommunalen Unternehmen, Verbände, Stiftungen oder Gesellschaften sowie weitere Dritte gegen kostendeckendes Entgelt durchzuführen, sofern es sich um eine Randnutzung in geringfügigen Umfang handelt, die die vorrangige Aufgabenerfüllung für die Träger nicht beeinträchtigt und keinen wesentlichen Anteil am Gesamtumsatz darstellt. Der Verwaltungsrat ist darüber zu informieren.“

2. Es wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ § 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt beträgt gemäß der Satzung 150.000 EUR.

Dieses wird zu je einem Drittel von ihren Trägern aufgebracht.“

3. Der bisherige Wortlaut des § 2 wird § 3 und in Satz 1 wird vor das Wort „Unternehmenssatzung“ das Wort „neugefasste“ eingefügt. Anstelle des Wortes

„Stadt“ tritt „Hansestadt“. Die Daten der Gremienbeschlüsse der neugefassten Satzung werden anstelle der bisherigen Daten eingefügt wie folgt: für den Landkreis Lüchow-Dannenberg: „ 25.03.2019“, für den Landkreis Uelzen „ 02.04.2019“ und für die Hansestadt Uelzen: „11.03.2019“.

4. Der bisherige Wortlaut des § 3 wird § 4 und sein Abs.1 Satz 2 erhält den Wortlaut:
„Mit Wirkung zum 01.01.2012 hat der Landkreis Uelzen zum gleichen Zweck der Anstalt die bislang von ihm eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal übertragen.“
5. Der bisherige Wortlaut des § 4 wird § 5 und sein Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Hansestadt Uelzen, der Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Landkreis Uelzen verpflichten sich, die Anstalt gegen Entgelt zu unterstützen.“
6. Der bisherige Wortlaut § 5 wird § 6, dieser wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift werden nach dem Wort „Kostenverteilung“ die Worte „und nachträgliche Leistungen“ eingefügt,
 - b) im ersten Absatz lit. b) werden hinter dem Wort „Personalvertretung“ die Worte „und der/des Datenschutzbeauftragten“ eingefügt und die Worte „ zu gleichen Teilen „ gestrichen sowie hinter dem Wort „Trägern“ die Worte „ nach folgendem Prinzip“ eingefügt und schließlich hinter dem Wort „ zugeordnet“ folgender Passus angefügt „ : Es wird das Verhältnis zwischen den Trägern in Bezug auf die Wiederbeschaffungszeitwerte für die verwalteten Objekte ermittelt sowie das Verhältnis zwischen den Trägern in Bezug auf die zu bewirtschaftenden Gebäudeflächen (Bruttogrundflächen). Aus den Verhältniszahlen wird ein Mittelwert für jeden Träger errechnet. Die Zuordnung der Kosten erfolgt nach den gemittelten Verhältniswerten zueinander. Da für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft der Hansestadt Uelzen zusätzliche Kosten anfallen, werden diese der Hansestadt gesondert in Rechnung gestellt. Zum 01.01.2022 und dann jeweils nach Ablauf von drei Jahren werden die Verhältniswerte rechnerisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.“
 - c) der Paragraph erhält neu die Absätze 2 bis 5 mit folgendem Wortlaut:
 - „(2) Nachträgliche Leistungen der Trägerkörperschaften, die zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Trägern nach Maßgabe des § 144 NKomVG erbracht werden. Die Träger leisten diese freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht.
 - (3) Besteht seitens der Anstalt ein zusätzlicher Bedarf an (finanziellen) Mitteln, kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Trägern geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet, noch hat die Anstalt Anspruch auf die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids.
 - (4) Für die Gewährung von nachträglichen Leistungen ist die Zustimmung aller Trägerkommunen erforderlich.

(5) Nachträgliche Leistungen werden nach dem Verhältnis der Anteile am Stammkapital erbracht.“

7. § 7 wird neu eingefügt mit der Überschrift „Verwaltungsrat“ und erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Die Träger benennen unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG neben ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten jeweils zwei Mitglieder aus der Mitte ihres Hauptorgans. Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieses Trägers als Mitglied benannt werden (138 NKomVG). Zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Beschäftigten von diesen gewählt (im Folgenden Beschäftigtenvertreter genannt). Auf diese Wahl finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechend Anwendung. Die Beschäftigtenvertreter sind von den Hauptorganen zu bestätigen.
(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Uelzen. Sodann wechselt der Vorsitz des Verwaltungsrates alle zwei Jahre zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Träger in der Reihenfolge Landkreis Uelzen, Landkreis Lüchow-Dannenberg und Hansestadt Uelzen. Der Vorsitzende wird durch den Hauptverwaltungsbeamten des in der Reihenfolge des Vorsitzes jeweils folgenden Trägers vertreten.“
8. § 8 wird neu eingefügt mit der Überschrift „Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Träger“ und erhält folgenden Wortlaut:
„ Entscheidungen, denen alle Träger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. Vorschläge des Hauptorgans eines Trägers benötigen die Zustimmung der Hauptorgane der anderen Träger , denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Träger zustimmen.“
9. § 9 wird neu eingefügt mit der Überschrift „Jahresabschlussprüfung“ und erhält folgenden Wortlaut:
„Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt durch das für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständige Rechnungsprüfungsamt.“
10. Der bisherige Wortlaut des § 6 wird § 10
11. Der bisherige Wortlaut des § 7 wird § 11
12. Der bisherige Wortlaut des § 8 wird § 12
13. Der bisherige Wortlaut des § 9 wird § 13

Uelzen, den

Landkreis Uelzen
(Landrat)

Landkreis Lüchow-Dannenberg
(Landrat)

Hansestadt Uelzen
(Bürgermeister)

GM – ÖR-Vertrag, Änderungsvorschlag als Fließtext, Änderungen (im Vergleich zur bisher gültigen Fassung) sind rot gekennzeichnet.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die **gemeinsame kommunale** Anstalt nimmt gemäß **§ 2 I Nr. 2 NKomZG** die Durchführung folgender Aufgaben für ihre Träger wahr:
 - a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen, **die im Eigentum der Träger stehen oder von diesen angemietet wurden,**
 - b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestands für die Nutzer,
 - c) die Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung **unter kontinuierlichem Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus,**
 - d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen.

Die Aufgaben, mit deren Durchführung die Anstalt beauftragt wird, beziehen sich auf die in der Anlage 1 a aufgelisteten Gebäude der Stadt Uelzen sowie der in der Anlage 1 b aufgelisteten Gebäude des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der in der Anlage 1 c aufgelisteten Gebäude des Landkreises Uelzen. Veränderungen im Gebäudebestand werden mit Wirkung zum Ersten des Folgemonats wirksam.

(2) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat auf Verlangen eines Trägers vorgenannte Aufgaben auch für die nach § 128 IV NKomVG erfassten kommunalen Unternehmen, Verbände, Stiftungen oder Gesellschaften sowie für weitere Dritte gegen kostendeckendes Entgelt durchzuführen, sofern es sich um eine Randnutzung in geringfügigem Umfang handelt, die die vorrangige Aufgabenerfüllung für die Träger nicht beeinträchtigt und keinen wesentlichen Anteil am Gesamtumsatz darstellt. Der Verwaltungsrat ist darüber zu informieren.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt beträgt gemäß der Satzung 150.000 €
Dieses wird zu je einem Drittel von Ihren Trägern aufgebracht.

§ 3 Unternehmenssatzung

Der Verwaltungsrat legt die **neu gefasste** Unternehmenssatzung mit dem Inhalt der Anlage 2, dem der Kreistag des Landkreises Lüchow- Dannenberg am **25.03.2019** , der Kreistag des Landkreises Uelzen am **02.04.2019** und der Rat der **Hansestadt Uelzen** am **11.03.2019** zugestimmt haben, zu diesem Vertrag fest.

§ 4 Betriebsübergang

- (1) Zur Durchführung der Dienstleistung Gebäudemanagement haben mit Wirkung zum 01.01.2009 sowohl die Stadt Uelzen als auch der Landkreis Lüchow- Dannenberg der Anstalt die bislang von ihnen im Zuge eines optimierten Regiebetriebes bzw. eines Eigenbetriebes eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal übertragen.
Mit Wirkung zum 01.01.2012 **hat** der Landkreis Uelzen zum gleichen Zweck der Anstalt die bislang von ihm eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal **übertragen**.
- (2) Die übertragenen Betriebsmittel der Stadt Uelzen ergeben sich aus der Anlage 3a, diejenigen des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus der Anlage 3 b und diejenigen des Landkreises Uelzen ergeben sich aus der Anlage 3 c. Die Übertragung der Betriebsmittel **ist** zum Restbuchwert in direkter Beziehung zwischen Anstalt und Regie-/Eigenbetrieb bzw. Landkreis Uelzen **erfolgt**.
- (3) Die übergewandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Hansestadt Uelzen** ergeben sich aus der Anlage 4 a, diejenigen des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus der Anlage 4 b und diejenigen des Landkreises Uelzen ergeben sich aus der Anlage 4c. Die Einzelheiten des Personalübergangs werden in dem als

Anlage 5 und Anlage 5 a diesem Vertrag beigefügte Personal-Überleitungsverträgen geregelt.

§ 5 Unterstützungsleistung

Die Hansestadt Uelzen und der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichten sich, die Anstalt gegen Entgelt zu unterstützen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen im Bereich der Personalverwaltung, die Hansestadt Uelzen erbringt sämtliche Personal- und Sachleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr **und Informations- und Kommunikationstechnologie**. Die Bauhöfe erbringen Unterstützungsleistungen nach erteilten Aufträgen gegen Entgelt.

§ 6 Kostenverteilung **und nachträgliche Leistungen**

- (1) Die bei der Anstalt für die Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 1 und 4 entstehenden Kosten werden wie folgt auf die Träger verteilt und entsprechend verrechnet:
 - a) die direkt dem jeweiligen Objekt zurechenbaren Kosten werden den einzelnen Trägern zugeordnet. Die Kosten der Reinigungskräfte (einschließlich Sachkosten) werden nach der Reinigungsfläche dem jeweiligen Objekt zu- geordnet. Die Hausmeisterkosten werden nach Stellenanteilen objektbezogen zugeordnet. Die Kosten für die technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschließlich der technischen Zeichner werden nach der gemeinsam entwickelten Konzeption der pauschalisierten Bauunterhaltungskosten und eines jährlichen zu bestimmenden individuellen Schlüssels für Investitionsmaßnahmen festgelegt und dem jeweiligen Objekten zugeordnet (Anlage 6: beispielhafte Darstellung).
 - b) die bei der Anstalt entstehenden Personalkosten des Vorstandes und des gesamten kaufmännischen Bereichs einschließlich der Sachkosten (z.B. Hard- und Software pp.) sowie die Kosten der Personalvertretung **und der/ des Datenschutzbeauftragten** werden den Trägern **nach folgendem Prinzip** zugeordnet:

Es wird das Verhältnis zwischen den Trägern in Bezug auf die Wiederbeschaffungszeitwerte für die verwalteten Objekte ermittelt sowie das Verhältnis zwischen den Trägern in Bezug auf die zu bewirtschaftenden Gebäudeflächen (Bruttogrundflächen). Aus den Verhältniszahlen wird ein Mittelwert für jeden Träger errechnet. Die Zuordnung der Kosten erfolgt nach den gemittelten Verhältniswerten zueinander.

Da für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft der Hansestadt Uelzen zusätzlichen Kosten anfallen, werden diese der Hansestadt gesondert in Rechnung gestellt.

Zum 01.01.2022 und dann jeweils nach Ablauf von drei Jahren werden die Verhältniswerte rechnerisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- (2) **Nachträgliche Leistungen der Trägerkörperschaften, die zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Trägern nach Maßgabe des § 144 Abs.1 NKomVG erbracht werden. Die Träger leisten diese freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht.**
- (3) **Besteht seitens der Anstalt ein zusätzlicher Bedarf an (finanziellen) Mitteln, kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Trägern geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet, noch hat die Anstalt Anspruch auf die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids.**
- (4) **Für die Gewährung von nachträglichen Leistungen ist die Zustimmung aller Trägerkommunen erforderlich.**
- (5) **Nachträgliche Leistungen werden nach dem Verhältnis der Anteile am Stammkapital erbracht.**

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) **Die Träger benennen unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG neben ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten jeweils zwei Mitglieder aus der Mitte ihres Hauptorgans. Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten kann an seine Stelle ein anderer Bediensteter dieses Trägers als Mitglied benannt werden (§ 138 NKomVG). Zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Beschäftigten von diesen gewählt (im Folgenden Beschäftigtenvertreter genannt). Auf diese Wahl finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechend Anwendung. Die Beschäftigtenvertreter sind von den Hauptorganen der Träger zu bestätigen.**

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Uelzen. Sodann wechselt der Vorsitz des Verwaltungsrates alle zwei Jahre zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Träger in der Reihenfolge Landkreis Uelzen, Landkreis Lüchow-Dannenberg und Hansestadt Uelzen. Der Vorsitzende wird durch den Hauptverwaltungsbeamten des in der Reihenfolge des Vorsitzes jeweils folgenden Trägers vertreten.

§ 8 Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Träger

Entscheidungen, denen alle Träger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. Vorschläge des Hauptorgans eines Trägers benötigen die Zustimmung des Hauptorgans der anderen Träger, denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Träger zustimmen.

§ 9 Jahresabschlussprüfung

Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt durch das für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg wahrgenommen.

§ 11 Räumliche Unterbringung

Die Anstalt nutzt für die Verwaltungsmitarbeiter weiterhin die bisher von ihr in Anspruch genommenen Räume im Kreishaus in Lüchow und im Rathaus der Hansestadt Uelzen. Weiterer Raumbedarf ist möglichst in den genannten Objekten bereitzustellen. Für die angemieteten bzw. genutzten Flächen wird von der gAÖR-GM ein Entgelt im Rahmen der entstehenden Kosten eines jeden Objektes an die jeweiligen Träger gezahlt bzw. Die dafür entstehenden Kosten werden entsprechend verrechnet.

§ 12 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinbarung außer Kraft. Diese Vereinbarung kann bis zum Ende eines jeden Jahres zum Ablauf des Folgejahres gekündigt werden.

Für die Abwicklung gelten die in § 11 der Satzung für die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt genannten Regelungen.

§ 13 Bekanntmachung

Diese Vereinbarung ist mit der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAÖR-GM) nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

Anlage 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages : **Neufassung** der Satzung

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
--	-------------------

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital	§ 1 Name, Sitz, Stammkapital
(1) Das "Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg" (gAöR-GM) ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Uelzen, des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Träger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Ihr können weitere Gebietskörperschaften beitreten.	(1) Das Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg (gAöR-GM) ist eine selbständige Einrichtung der Hansestadt Uelzen, des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Träger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Ihr können weitere Gebietskörperschaften beitreten.
(2) Die Anstalt führt den Namen "Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg" mit dem Zusatz gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "gAöR-GM".	(2) Die Anstalt führt den Namen "Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg" mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gAöR-GM“.
(3) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Änderung des Sitzes bedarf einer 3/4 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrates.	(3) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Änderung des Sitzes bedarf einer 3/4 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrates.
(4) Das Stammkapital beträgt 150.000 € und wird jeweils zu einem Drittel von den Trägern aufgebracht.	(4) Das Stammkapital beträgt 150.000 €.
(5) Eine Haftung der einzelnen Träger für Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist ausgeschlossen. Die gemeinsame kommunale Anstalt haftet für Ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.	(5) Eine Haftung der einzelnen Träger für Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist ausgeschlossen. Die gemeinsame kommunale Anstalt haftet für Ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen
§ 2 Gegenstand der Anstalt	§ 2 Zweck, Unterstützungsleistung, Vergaben

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
<p>(1) Die gemeinsame kommunale Anstalt nimmt folgende Aufgaben für ihre Träger wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen, b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestands für die Nutzer, c) die Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung unter kontinuierlichem Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus, d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen, e) die Übernahme des Gebäudevermögens der Träger auf Antrag der Träger <p>Die gemeinsame kommunale Anstalt darf sämtliche zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Sie kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. Die vergaberechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.</p>	<p>(1) Die gemeinsame kommunale Anstalt nimmt gemäß § 2 I Nr. 2 NKomZG die Durchführung folgender Aufgaben für ihre Trägerkommunen und als Dritte für die nach § 128 IV NKomVG im konsolidierten Gesamtabchluss der Kommune erfassten kommunalen Unternehmen, Verbände, Stiftungen oder Gesellschaften sowie andere Dritte wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Träger stehen oder von diesen angemietet wurden, b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestands für die Nutzer, c) die Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung unter kontinuierlichem Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus. d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen. <p>Die Aufgabenerfüllung für oben genannte Dritte erfolgt nur als Randnutzung in geringfügigem Umfang, so dass der Anstaltszweck nicht beeinträchtigt wird, diesem stets untergeordnet bleibt und keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes ausmacht. Bei Übernahme von Aufgaben für Dritte ist der Verwaltungsrat zu informieren.</p> <p>Die direkte Zusammenarbeit und Festlegung der Arbeitsabläufe mit dem jeweiligen Träger (Innenverhältnis) kann der jeweilige Träger durch eine Geschäftsanweisung festlegen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die gemeinsame kommunale Anstalt darf sämtliche zur Durchführung der öffentlichen Aufgabe erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Sie kann sich dabei Dritter bedienen. Aufträge für die Bewirtschaftung der Gebäude und Flächen vergibt die gemeinsame kommunale Anstalt für den Träger Hansestadt Uelzen in deren Namen und im Übrigen im eigenen Namen (Außenverhältnis).</p>
<p>(2) Die Träger unterstützen die gemeinsame kommunale Anstalt gegen Entgelt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen im Bereich der Personalverwaltung, die Stadt Uelzen erbringt sämtliche erforderlichen</p>	<p>(2) Die Träger unterstützen die gemeinsame kommunale Anstalt gegen Entgelt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen im Bereich der Personalverwaltung, die Hansestadt Uelzen erbringt sämtliche erforderlichen Personal-</p>

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
Personal- und Sachleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Bauhöfe erbringen Unterstützungsleistungen entsprechend der vergebenen Aufträge.	und Sachleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Bauhöfe erbringen Unterstützungsleistungen entsprechend der vergebenen Aufträge.
(3) Die gemeinsame kommunale Anstalt kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern, entlassen und in den Ruhestand versetzen, soweit die Träger ihr hoheitliche Aufgaben übertragen haben. Dieses gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die übrigen Beschäftigten. Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) gelten entsprechend.	
§ 3 Organe	§ 3 Organe
(1) Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind - der Vorstand (§ 4), - der Verwaltungsrat (§ 5).	(1) Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind - der Vorstand (§ 4), - der Verwaltungsrat (§ 5).
(2) Die Mitglieder aller Organe der gemeinsamen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der einzelnen Träger.	(2) Die Mitglieder aller Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der einzelnen Träger.
(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.	(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.
§ 4 Vorstand	§ 4 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus zwei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Ein Vorstandsmitglied ist technischer, ein Vorstandsmitglied kaufmännischer Vorstand.	(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sich diese gegenseitig. Bei zwei Vorstandsmitgliedern ist ein Vorstandsmitglied technischer, ein Vorstandsmitglied kaufmännischer Vorstand.
(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung oder Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich. Der Vorstand trägt erfüllbaren Wünschen der Träger in Bezug auf ihre Gebäude und Flächen Rechnung und begründet, wenn er hierzu nicht in der Lage ist.	(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung oder Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich.
(3) Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.	(3) Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
(4)	(4)

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.	Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.	(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben.
(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnisplans ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.	(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zweimal im Jahr Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnisplans ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
(7) Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus. Er ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 und der Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und der Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A9 (g. D.).	(7) Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus. Er ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.
§ 5 Verwaltungsrat	§ 5 Verwaltungsrat
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Für jedes Mitglied, jedoch mit Ausnahme der Hauptverwaltungsbeamten, ist ein Vertreter zu benennen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern und zwei weiteren Mitgliedern, den Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten. Für jedes Mitglied, jedoch mit Ausnahme der Hauptverwaltungsbeamten, ist ein Vertreter zu benennen. Im Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Die Stimmen können von den Vertretern der Träger jeweils nur einheitlich abgegeben werden gem. § 3 IV 6 NKomZG.
(2) Die Träger benennen unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG neben ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten jeweils zwei Mitglieder aus der Mitte ihres Hauptorgans. Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten kann an seine Stelle ein anderer Bediensteter dieses Trägers als Mitglied benannt werden (§ 138 NKomVG). Zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Beschäftigten von diesen gewählt (im Folgenden	

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
<p>Beschäftigtenvertreter genannt). Auf diese Wahl finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechend Anwendung. Die Beschäftigtenvertreter sind von den Hauptorganen der Träger zu bestätigen.</p>	
<p>(3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Uelzen. Sodann wechselt der Vorsitz des Verwaltungsrates alle zwei Jahre zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Träger in der Reihenfolge Landkreis Uelzen, Landkreis Lüchow-Dannenberg und Stadt Uelzen. Der Vorsitzende wird durch den Hauptverwaltungsbeamten des in der Reihenfolge des Vorsitzes jeweils folgenden Trägers vertreten.</p>	
<p>(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan der Träger angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan, bei den Beschäftigtenvertretern endet sie mit dem Ende der Wahlzeit bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis bei oder mit der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Dieses gilt nicht für die Beschäftigtenvertreter. Jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden. Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend. Ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.</p>	<p>(2) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan der Träger angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan, bei den Beschäftigtenvertretern endet sie mit dem Ende der Wahlzeit bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis bei oder mit der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Dieses gilt nicht für die Beschäftigtenvertreter. Jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden. Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend. Ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.</p>

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
(5) Der Verwaltungsrat hat jedem Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben.	(3) Der Verwaltungsrat hat jedem Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben.
(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassenen Satzung über Auslagenersatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.	(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassenen Satzung über Auslagenersatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.
(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.	(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.	(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen.
(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über: a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele, b) Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen, c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands, d) Feststellung und Änderung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, e) Bestellung des Abschlussprüfers, f) die Ergebnisverwendung, g) die Entlastung des Vorstands, h) die Änderungen dieser Satzung, i) Auftragsvergaben ab 600.000,-€ bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes, j) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:	(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über: a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele, b) Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen, c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands, d) Feststellung und Änderung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, e) die Ergebnisverwendung, f) die Entlastung des Vorstands, g) die Änderungen dieser Satzung, h) Auftragsvergaben ab 600.000,-€ bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes, i) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden: 1. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Einzelfall mit einem Jahresbetrag ab 50.000,-€, 2. Erlass von Forderungen ab 12.500,-€,

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
<p>1. Vergabe von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts, mit einem Verkehrswert ab 25.000,-€,</p> <p>2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Einzelfall mit einem Jahresbetrag ab 50.000,-€,</p> <p>3. Erlass von Forderungen ab 12.500,-€,</p> <p>4. Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 50.000,-€,</p> <p>5. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 50.000,-€,</p> <p>6. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 10Mio.€.</p> <p>Im Falle des lit. b), d) und h) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates der Zustimmung der Hauptorgane der Träger, im Falle der lit. a) und f) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer Hauptorgane. Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.</p>	<p>3. Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 50.000,-€,</p> <p>4. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 50.000,-€,</p> <p>5. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 10Mio.€.</p> <p>Im Falle des lit. b), und g) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrates der Zustimmung der Hauptorgane der Träger, im Falle der lit. a), c), d), e) und f) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.</p>
(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.	(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich
(5) Der Verwaltungsrat übt die Funktionen der obersten Dienstbehörde aus.	
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Wenn die Voraussetzungen für ein für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliches eigenes Anstaltsinformationssystem (AIS) über Internet gegeben sind, ist dieses bevorzugt anzuwenden.	(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Wenn die Voraussetzungen für ein für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliches eigenes Anstaltsinformationssystem (AIS) über Internet gegeben sind, ist dieses bevorzugt anzuwenden
(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt.	(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte unter Angabe des

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
	Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.	(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.
(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.	(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.	(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, im Falle der § 6 Abs. 3 a) und h) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.	(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, im Falle der § 6 Abs. 3 a) und g) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung	(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
vorgelegt. Mindestens ein Vorstandsmitglied hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Für die Einladung gilt § 7 Abs. (1) dieser Satzung. Es ist nicht stimmberechtigt. Beide Vorstandsmitglieder haben ein Teilnahmerecht. Sie können durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.	
	(8) Mindestens ein Vorstandsmitglied hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Für die Einladung gilt § 7 Abs. (1) dieser Satzung. Es ist nicht stimmberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Teilnahmerecht. Sie können durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
§ 8 Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Träger	
Entscheidungen, denen alle Träger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. Vorschläge des Hauptorgans eines Trägers benötigen die Zustimmung des Hauptorgans der anderen Träger, denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Träger zustimmen.	
§ 9 Verpflichtungserklärung	§ 8 Verpflichtungserklärung
(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im Übrigen - sofern solche bestimmt sind - durch jeweils Vertretungsberechtigte.	(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im Übrigen - sofern solche bestimmt sind - durch jeweils Vertretungsberechtigte.
(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".	(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
(1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks -ohne Gewinnerzielungsabsichten- zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 147 NKomVG entsprechend. Die Art der Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Achten Teils des NKomVG.	(1) Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht zu führen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.
(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die	

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
Abschlussprüfung sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und den Trägern zuzuleiten.	
(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 157 NKomVG entsprechend. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt durch das für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zuständige Rechnungsprüfungsamt. Darüber hinaus werden diesem Rechnungsprüfungsamt nicht nur die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Prüfungsamt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.	(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 3 III NKomZG i.V.m. § 147 NKomVG i.V.m. §§ 24ff KomAnstVO. Dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt sind die Vergaben vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen (analoge Anwendung § 155 I Ziff. 5 NKomVG).
(4) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen in den Hauptsatzungen der einzelnen Träger. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.	
§ 11 Wirtschaftsjahr	§ 10 Bekanntmachungen
Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.	Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den jeweiligen Bekanntmachungsregelungen in den Hauptsatzungen der einzelnen Träger. Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte	
Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg wahrgenommen.	
§ 13 Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt	§ 11 Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
(1) Die gemeinsame kommunale Anstalt kann durch Beschluss der Hauptorgane aller Träger aufgelöst werden. Die mit der Ausführung der betrauten Aufgaben zusammenhängenden Rechte und Pflichten fallen in diesem Fall an die jeweiligen Träger zurück, die die gemeinsame kommunale Anstalt mit den Aufgaben betraut hatten.	(1) Die gemeinsame kommunale Anstalt kann durch Beschluss der Hauptorgane aller Träger aufgelöst werden. Die mit der Ausführung der betrauten Aufgaben zusammenhängenden Rechte und Pflichten fallen in diesem Fall an die jeweiligen Träger zurück, die die gemeinsame kommunale Anstalt mit den Aufgaben betraut hatten.
(2) Das vorhandene Anstaltsvermögen einschließlich der Verbindlichkeiten fällt bei Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an die Träger zurück und wird nach Anteilen am Stammkapital aufgeteilt.	(2) Das vorhandene Anstaltsvermögen einschließlich der Verbindlichkeiten fällt bei Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an die Träger zurück und wird nach Anteilen am Stammkapital aufgeteilt.
(3)	(3)

Bisherige Fassung v. 01.01.2012	Neufassung
Die gemeinsame kommunale Anstalt führt einen gesonderten Nachweis über das jeweilige Vermögen und die Verbindlichkeiten der Träger. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten an die jeweiligen Träger zurück.	Die gemeinsame kommunale Anstalt führt einen gesonderten Nachweis über das jeweilige Vermögen und die Verbindlichkeiten der Träger. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten an die jeweiligen Träger zurück.
(4) Sofern die gemeinsame kommunale Anstalt Mitarbeiter von der Stadt bzw. den Landkreisen übernommen hat, gehen diese bei der Auflösung jeweils auf die Stadt bzw. die jeweiligen Landkreise zurück.	(4) Sofern die gemeinsame kommunale Anstalt Mitarbeiter von der Stadt bzw. den Landkreisen übernommen hat, gehen diese bei der Auflösung jeweils auf die Stadt bzw. die jeweiligen Landkreise zurück.
(5) Mitarbeiter, die direkt von der gemeinsamen kommunalen Anstalt eingestellt werden, gehen bei Auflösung auf den Träger über, dessen Objekten Sie zugeordnet sind bzw., wenn sie keinem Objekt zugeordnet werden können, zu je einem Drittel auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg, den Landkreis Uelzen und die Stadt Uelzen über, wenn sich die Träger nicht einvernehmlich auf ein anderes Verfahren einigen	(5) Mitarbeiter, die direkt von der gemeinsamen kommunalen Anstalt eingestellt werden, gehen bei Auflösung auf den Träger über, dessen Objekten Sie zugeordnet sind bzw., wenn sie keinem Objekt zugeordnet werden können, zu je einem Drittel auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg, den Landkreis Uelzen und die Hansestadt Uelzen über, wenn sich die Träger nicht einvernehmlich auf ein anderes Verfahren einigen
§ 14 Kündigung	§12 Kündigung
Die Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt und zur Beteiligung des Landkreises Uelzen an der gemeinsamen kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Uelzen, des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder des Kreistages des Landkreises Uelzen zum Ende des folgenden Jahres gekündigt werden. Die Regelungen des § 13 sind entsprechend anzuwenden.	Die Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt und zur Beteiligung des Landkreises Uelzen an der gemeinsamen kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Stadtrats der Hansestadt Uelzen, des Kreistages des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder des Kreistages des Landkreises Uelzen zum Ende des folgenden Jahres gekündigt werden. Die Regelungen des § 11 sind entsprechend anzuwenden.
§ 15 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ gAöR-GM vom 01.01.2009 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ gAöR-GM vom 01.01.2012 außer Kraft.

GM Änderung Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bisherige Fassung v. 20.12.2011

Änderungsentwurf v. 25.01.2019

<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>§Die Anstalt nimmt insbesondere folgende Aufgaben für ihre Träger wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Außenflächen einschließlich der Bewirtschaftung mit Energie, Wasser, Abwasser, Müll, sowie der Reinigung und Pflege, b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestandes für die Nutzer, c) die Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung, d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen. <p>Die Aufgaben, mit deren Durchführung die Anstalt beauftragt wird, beziehen sich auf die in der Anlage 1 a aufgelisteten Gebäude der Stadt Uelzen sowie der in der Anlage 1 b aufgelisteten Gebäude des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der in der Anlage 1 c aufgelisteten Gebäude des Landkreises Uelzen. Veränderungen im Gebäudebestand werden mit Wirkung zum Ersten des Folgemonats wirksam.</p>	<p>(1) Die gemeinsame kommunale Anstalt nimmt gemäß § 2 I Nr. 2 NKomZG die Durchführung folgender Aufgaben für ihre Träger wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Träger stehen oder von diesen angemietet wurden, b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestands für die Nutzer, c) die Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung unter kontinuierlichem Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus, d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen. <p>Die Aufgaben, mit deren Durchführung die Anstalt beauftragt wird, beziehen sich auf die in der Anlage 1a aufgelisteten Gebäude der Hansestadt Uelzen sowie der in Anlage 1b aufgelisteten Gebäude des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der in Anlage 1c aufgelisteten Gebäude des Landkreises Uelzen. Veränderungen im Gebäudebestand werden mit Wirkung zum Ersten des Folgemonats wirksam.</p> <p>(2) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat auf Verlangen eines Trägers vorgenannte Aufgaben auch für die nach § 128 IV NKomVG erfassten kommunalen Unternehmen, Verbände, Stiftungen oder Gesellschaften sowie für weitere Dritte gegen kostendeckendes Entgelt durchzuführen, sofern es sich um eine Randnutzung in geringfügigem Umfang handelt, die die vorrangige Aufgabenerfüllung für die Träger nicht beeinträchtigt und keinen wesentlichen Anteil am Gesamtumsatz darstellt. Der Verwaltungsrat ist darüber zu informieren.</p>
	<p>§ 2 Stammkapital (bisher § 1 Abs.4 d. Satzung)</p>
	<p>Das Stammkapital der Anstalt beträgt gemäß der Satzung 150.000 €</p> <p>Dieses wird zu je einem Drittel von Ihren Trägern aufgebracht.</p>
<p>§ 2 Unternehmenssatzung</p> <p>Der Verwaltungsrat legt die Unternehmenssatzung mit dem Inhalt der Anlage 2, dem der Kreistag des Landkreises</p>	<p>§ 3 Unternehmenssatzung</p> <p>Der Verwaltungsrat legt die neugefasste Unternehmenssatzung mit dem Inhalt der Anlage 2, dem der Kreistag des Landkreises</p>

GM Änderung Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bisherige Fassung v. 20.12.2011

Änderungsentwurf v. 25.01.2019

Lüchow- Dannenberg am 26.09.2011, der Kreistag des Landkreises Uelzen am 20.09.2011 und der Rat der Stadt Uelzen am 26.09.2011 zugestimmt haben, zu diesem Vertrag fest.	Lüchow- Dannenberg am 25.03.2019 , der Kreistag des Landkreises Uelzen am 02.04.2019 und der Rat der Hansestadt Uelzen am 11.03.2019 zugestimmt haben, zu diesem Vertrag fest.
§ 3 - Betriebsübergang	§ 4 Betriebsübergang
(1) Zur Durchführung der Dienstleistung Gebäudemanagement haben mit Wirkung zum 01.01.2009 sowohl die Stadt Uelzen als auch der Landkreis Lüchow- Dannenberg der Anstalt die bislang von ihnen im Zuge eines optimierten Regiebetriebes bzw. eines Eigenbetriebes eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal übertragen.	<i>Text wie bisher.</i>
Mit Wirkung zum 01.01.2012 überträgt zum gleichen Zweck der Landkreis Uelzen der Anstalt die bislang von ihm eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal.	Mit Wirkung zum 01.01.2012 hat der Landkreis Uelzen zum gleichen Zweck der Anstalt die bislang von ihm eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal übertragen .
(2) Die übertragenen Betriebsmittel der Stadt Uelzen ergeben sich aus der Anlage 3a, diejenigen des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus der Anlage 3 b und diejenigen des Landkreises Uelzen ergeben sich aus der Anlage 3 c. Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt zum Restbuchwert in direkter Beziehung zwischen Anstalt Mit Wirkung zum 01.01.2012 hat der Landkreis Uelzen zum gleichen Zweck der Anstalt die bislang von ihm eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal übertragen .und Regie-/Eigenbetrieb bzw. Landkreis Uelzen.	<i>Text wie bisher</i>
(3) Die übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Uelzen ergeben sich aus der Anlage 4 a, diejenigen des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus der Anlage 4 b und diejenigen des Landkreises Uelzen ergeben sich aus der Anlage 4c. Die Einzelheiten des Personalübergangs werden in dem als Anlage 5 und Anlage 5 a diesem Vertrag beigefügten Personal-Überleitungsverträgen geregelt.	<i>Text wie bisher</i>
§ 4 Unterstützungsleistung	§ 5 Unterstützungsleistung
Die Stadt Uelzen und der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichten sich, die Anstalt gegen Entgelt zu unterstützen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen im Bereich der Personalverwaltung, die Stadt Uelzen erbringt sämtliche Personal- und Sachleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Bauhöfe erbringen Unterstützungsleistungen nach erteilten Aufträgen gegen Entgelt.	Die Hansestadt Uelzen, der Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Landkreis Uelzen verpflichten sich, die Anstalt gegen Entgelt zu unterstützen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen im Bereich der Personalverwaltung, die Stadt Uelzen erbringt sämtliche Personal- und Sachleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Bauhöfe erbringen Unterstützungsleistungen nach erteilten Aufträgen gegen Entgelt.
§ 5 Kostenverteilung	§ 6 Kostenverteilung und nachträgliche Leistungen

GM Änderung Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bisherige Fassung v. 20.12.2011

Änderungsentwurf v. 25.01.2019

Die bei der Anstalt für die Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 1 und 4 entstehenden Kosten werden wie folgt auf die Träger verteilt und entsprechend verrechnet:

- a) die direkt dem jeweiligen Objekt zurechenbaren Kosten werden den einzelnen Trägern zugeordnet. Die Kosten der Reinigungskräfte (einschließlich Sachkosten) werden nach der Reinigungsfläche dem jeweiligen Objekt zugeordnet. Die Hausmeisterkosten werden nach Stellenanteilen objektbezogen zugeordnet. Die Kosten für die technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschließlich der technischen Zeichner werden nach der gemeinsam entwickelten Konzeption der pauschalisierten Bauunterhaltungs- kosten und eines jährlichen zu bestimmenden individuellen Schlüssels für Investitionsmaßnahmen festgelegt und dem jeweiligen Objekten zugeordnet (Anlage 6: beispielhafte Darstellung).

die bei der Anstalt entstehenden Personalkosten des Vorstandes und des gesamten kaufmännischen Bereichs einschließlich der Sachkosten (z.B. Hard- und Software pp.) sowie die Kosten der Personalvertretung werden zu gleichen Teilen den Trägern zugeordnet.

(1) Die bei der Anstalt für die Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 1 und 4 entstehenden Kosten werden wie folgt auf die Träger verteilt und entsprechend verrechnet:

- a) die direkt dem jeweiligen Objekt zurechenbaren Kosten werden den einzelnen Trägern zugeordnet. Die Kosten der Reinigungskräfte (einschließlich Sachkosten) werden nach der Reinigungsfläche dem jeweiligen Objekt zugeordnet. Die Hausmeisterkosten werden nach Stellenanteilen objektbezogen zugeordnet. Die Kosten für die technischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen einschließlich der technischen Zeichner werden nach der gemeinsam entwickelten Konzeption der pauschalisierten Bauunterhaltungs- kosten und eines jährlichen zu bestimmenden individuellen Schlüssels für Investitionsmaßnahmen festgelegt und dem jeweiligen Objekten zugeordnet (Anlage 6: beispielhafte Darstellung).

- b) die bei der Anstalt entstehenden Personalkosten des Vorstandes und des gesamten kaufmännischen Bereichs einschließlich der Sachkosten (z.B. Hard- und Software pp.) sowie die Kosten der Personalvertretung **und der/ des Datenschutzbeauftragten** werden zu ~~gleichen Teilen~~ den Trägern **nach folgendem Prinzip** zugeordnet :

Es wird das Verhältnis zwischen den Trägern in Bezug auf die Wiederbeschaffungszeitwerte für die verwalteten Objekte ermittelt sowie das Verhältnis

	<p>zwischen den Trägern in Bezug auf die zu bewirtschaftenden Gebäudeflächen (Bruttogrundflächen). Aus den Verhältniszahlen wird ein Mittelwert für jeden Träger errechnet. Die Zuordnung der Kosten erfolgt nach den gemittelten Verhältniswerten zueinander. Da für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft der Hansestadt Uelzen zusätzliche Kosten anfallen, werden diese der Hansestadt Uelzen gesondert in Rechnung gestellt. Zum 01.01.2022 und dann jeweils nach Ablauf von drei Jahren werden die Verhältniswerte rechnerisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.</p> <p>(2) Nachträgliche Leistungen der Trägerkörperschaften, die zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Trägern nach Maßgabe des § 144 Abs.1 NKomVG erbracht werden. Die Träger leisten diese freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht.</p> <p>(3) Besteht seitens der Anstalt ein zusätzlicher Bedarf an (finanziellen) Mitteln, kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Trägern geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet, noch hat die Anstalt Anspruch auf die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids.</p> <p>(4) Für die Gewährung von nachträglichen Leistungen ist die Zustimmung aller Trägerkommunen erforderlich.</p> <p>(5) Nachträgliche Leistungen werden nach dem Verhältnis der Anteile am Stammkapital erbracht.</p>
--	--

GM Änderung Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bisherige Fassung v. 20.12.2011

Änderungsentwurf v. 25.01.2019

	§ 7 Verwaltungsrat (bisher § 5 Abs.2 u. 3 d. Satzung)
	(1) Die Träger benennen unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG neben ihren jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten jeweils zwei Mitglieder aus der Mitte ihres Hauptorgans. Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten kann an seine Stelle ein anderer Bediensteter dieses Trägers als Mitglied benannt werden (§ 138 NKomVG). Zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Beschäftigten von diesen gewählt (im Folgenden Beschäftigtenvertreter genannt). Auf diese Wahl finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechend Anwendung. Die Beschäftigtenvertreter sind von den Hauptorganen der Träger zu bestätigen.
	(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Uelzen. Sodann wechselt der Vorsitz des Verwaltungsrates alle zwei Jahre zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Träger in der Reihenfolge Landkreis Uelzen, Landkreis Lüchow-Dannenberg und Hansestadt Uelzen. Der Vorsitzende wird durch den Hauptverwaltungsbeamten des in der Reihenfolge des Vorsitzes jeweils folgenden Trägers vertreten.
	§ 8 Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Träger (bisher § 8 d. Satzung)
	Entscheidungen, denen alle Träger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. Vorschläge des Hauptorgans eines Trägers benötigen die Zustimmung des Hauptorgans der anderen Träger, denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Träger zustimmen.
	§ 9 Jahresabschlussprüfung (bisher § 10 Abs. 3 d. Satzung)
	Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung. Die Jahresabschlussprüfung der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt durch das für den Landkreis Lüchow- Dannenberg zuständige Rechnungsprüfungsamt.
§ 6 Gleichstellungsbeauftragte	§ 10 Gleichstellungsbeauftragte
Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg wahrgenommen.	<i>Text wie bisher</i>
§ 7 Räumliche Unterbringung	§ 11 Räumliche Unterbringung
Die Anstalt nutzt für die Verwaltungsmitarbeiter weiterhin die bisher von ihr in Anspruch genommenen Räume im Kreishaus in Lüchow und im Rathaus der Stadt Uelzen. Weiterer Raumbedarf ist möglichst in den genannten	<i>Text wie bisher.</i>

GM Änderung Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Bisherige Fassung v. 20.12.2011

Änderungsentwurf v. 25.01.2019

Objekten bereitzustellen. Für die angemieteten bzw. genutzten Flächen wird von der gAöR-GM ein Entgelt im Rahmen der entstehenden Kosten eines jeden Objektes an die jeweiligen Träger gezahlt bzw. Die dafür entstehenden Kosten werden entsprechend verrechnet.	
§ 8 Laufzeit	§ 12 Laufzeit
Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinbarung außer Kraft. Diese Vereinbarung kann bis zum Ende eines jeden Jahres zum Ablauf des Folgejahres gekündigt werden. Für die Abwicklung gelten die in § 13 der Satzung für die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt genannten Regelungen.	Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinbarung außer Kraft. Diese Vereinbarung kann bis zum Ende eines jeden Jahres zum Ablauf des Folgejahres gekündigt werden. Für die Abwicklung gelten die in §11 der Satzung für die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt genannten Regelungen.
§ 9 Bekanntmachung	§ 13 Bekanntmachung
Diese Vereinbarung ist mit der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAöR-GM) nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.	<i>Text wie bisher</i>